

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 198 vom 8. Juni 2023

BE Obergericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_198

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 198 du 8 juin 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 198 del 8 giugno 2023

Regeste

sexuelle Nötigung und Belästigung, Landesverweisung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der sexuellen Nötigung, begangen am 20.03.2019, zwischen ca. 15.00 und 16.05 Uhr, in D._____, z.N. von C._____ betreffend AKS Ziff. 1

E. 2

Zu einer Übertretungsbusse von CHF 900.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 9 Tage festgesetzt.

E. 3

Zu einer Landesverweisung von 5 Jahren.

E. 4

Leistungen Stunden Satz amtliche Entschädigung 41.33 200.00 CHF 8'266.00
Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 578.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 8'844.90 CHF 681.05
CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 9'525.95 volles Honorar CHF
10'332.50 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 578.90 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 10'911.40
CHF 840.20 CHF 0.00 Total CHF 11'751.60 nachforderbarer Betrag CHF 2'225.65
Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne
MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt E._____ für die unentgeltliche
Rechtsvertretung von C._____ mit CHF 9'525.95. Der Kanton Bern kann von
A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die un- entgeltliche
Rechtsvertretung von C._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftli-
chen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). A._____ hat
Rechtsanwalt E._____ die Differenz von CHF 2'225.65 zwischen der amtli-
chen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Ver-
hältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). IV. Weiter wird verfügt: 1. Die Zustimmung zur
Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der
Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1
Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 2. Es wird
auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im
Schengener Informationssystem verzichtet. 3. Schriftlich zu eröffnen: - den Parteien
Schriftlich mitzuteilen: - der Koordinationsstelle Strafregister (nach Rechtskraft) - dem Amt
für Bevölkerungsdienste ABEV, Migrationsdienst (Art. 82 VZAE; nach Ablauf der
Rechtsmittelfrist) 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete A._____ (nachfolgend
Beschuldigter), amtlich ver- teidigt durch Fürsprecher B._____, mit Schreiben vom 18.

Februar 2022 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 336). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 31. März 2022 (pag. 379 f.) beschränkte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten die Berufung mit Berufungserklärung von 21. April 2022 (pag. 389 f.) auf die Schuld- sprüche, die Strafzumessung, die Landesverweisung sowie auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 4.1

Beschuldigter Fürsprecher B._____ stellte und begründete namens des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 8. Juni 2023 folgende Anträge (pag. 446, 474):

E. 5

Mit Verfügung vom 25. April 2022 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, innert Frist Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Weiter wurde C._____ (nachfolgend Strafklägerin) mit derselben Verfügung aufgefordert, zum Vorliegen der Voraussetzungen zur weiteren Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege Stellung zu nehmen (pag. 243 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 28. April 2022 mit, dass diese auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 401 f.). Rechtsanwalt E._____, damaliger Verteidiger der Strafklägerin, teilte mit Schreiben vom 18. Mai 2022 mit, dass die Strafklägerin weder die Anschlussberu- fung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten beantrage. Ferner erachte er die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als nicht mehr erfüllt, weshalb die Strafklägerin ihre Rechte künftig selbständig wahren werde (pag. 399). Mit Verfügung vom 27. Mai 2022 wurde die der Strafklägerin gewährte unentgeltli- che Rechtspflege widerrufen und Rechtsanwalt E._____ aus dem amtlichen Mandat entlassen (pag. 402 f.). Die Berufungsverhandlung fand am 8. Juni 2023 statt (pag. 444 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde oberinstanzlich ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 432 f.), ein Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnis- se (pag. 428 ff.), ein aktueller Betreibungsregisterauszug (pag. 439 ff.) sowie ein Bericht hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung beim Amt für Bevölke- rung und Migration des Kantons Freiburg (pag. 436 f.) über den Beschuldigten ein- geholt und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht. Ebenfalls von Amtes wegen wurden die Strafklägerin und der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung erneut befragt (pag. 446 ff., 451 ff., 463). Auf Antrag der Verteidigung wurden anlässlich der Berufungsverhandlung der Lohnausweis 2022, das Lohnblatt Mai 2023 und das Arbeitszeugnis vom 30. Okto- ber 2020 der G._____ zu den Akten genommen (pag. 445, 468 ff.). Fürsprecher B._____ stellte an der Berufungsverhandlung den Antrag, die Ver- handlung sei abzubrechen und F._____ als Zeuge aufzubieten (pag. 464). Die Verteidigung begründete ihren Antrag zusammenfassend damit, dass das Motiv für die Falschbezeichnung, welches der Beschuldigte während seiner oberinstanzli- chen Einvernahme ins Spiel gebracht habe, zu überprüfen sei. Der Antrag der Ver- teidigung wurde von der Kammer abgewiesen. Die Abweisung wurde zusammen- fassend damit begründet, dass die Kammer den Sachverhalt als liquid erachte. Für das Erstellen des rechtlich relevanten Sachverhalts seien keine weiteren Beweis- mittel notwendig, auch nicht die Befragung eines weiteren Zeugen. Auf die Befra- gung von F._____ wurde verzichtet und die Verhandlung fortgeführt (pag. 464).

E. 6

4. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.